



## **Best Execution-Qualitätsbericht für das Geschäftsjahr 2018/19**

Der Qualitätsbericht ist die Zusammenfassung der Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der Überwachung der erreichten Ausführungsqualität für die Kooperationspartner, an die BB-Wertpapier-Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend BBWV) Kundenaufträge im Vorjahr weitergeleitet hat.

Da die BBWV selbst keine Kundenaufträge ausführt, sondern andere Wertpapierfirmen nutzt, um die Kundengeschäfte abzuwickeln, sind gem. Art. 65 Abs. 6 der Delegierten Verordnung EU 2017/565 anstelle der Handelsplätze die fünf wichtigsten (depotführenden) Abwicklungsstellen anzugeben und in Bezug auf diese Firmen Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenzufassen.

Der vorliegende Qualitätsbericht wurde einheitlich für Privatkunden und professionelle Kunden erstellt und gilt auch für alle Kategorien von Finanzinstrumenten, die von der BBWV angeboten werden. Diese gemeinsame Darstellung erfolgt, weil die nachstehenden Informationen bei der BBWV einheitlich für sämtliche Kundenkategorien und Kategorien von Finanzinstrumenten gelten und keine wesentlichen inhaltlichen Unterschiede bezüglich der Zusammenfassung der Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der Überwachung der erreichten Ausführungsqualität bestehen. Der Bericht gilt mithin für Aktien und Bezugsrechte, Genussscheine und Genussrechte, Derivate, Anleihen, Verzinsliche Wertpapiere, OGAW, AIF sowie für Vermögenanlagen von Privatkunden und professionellen Kunden.

a) Erläuterung der relativen Bedeutung, der Ausführungsfaktoren Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und allen sonstigen Überlegungen, einschließlich qualitativer Faktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität, beigemessen hat:

Bei der Auswahl eines Kooperationspartners werden von der BBWV primär folgende qualitative Kriterien herangezogen:

1. Kurs
2. Kosten inkl. Bankspesen
3. Wahrscheinlichkeit und Schnelligkeit einer Ausführung,
4. Abwicklungssicherheit

Die höchste relative Bedeutung misst die BBWV dem Kriterium des Gesamtentgelts zu. Der absolute Kurs ist dabei das wesentlichste Kriterium für die Höhe des Gesamtentgeltes. Eine etwas weniger hohe, jedoch immer noch sehr hohe relative Bedeutung misst die BBWV dem Kriterium der Nebenkosten zu. Dieser werden unter anderem auch durch die Orderart und den Orderumfang bestimmt. Hierbei werden auch die Bankspesen, d. h. die Gebühren der Abwicklungsstellen für die Auftragsausführung berücksichtigt. Aufgrund von Erfahrungswerten der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass bei einer durchschnittlichen Ordergröße Teilausführungen zu teilweise hohen prozentualen Fremdkosten führen können. Deshalb betrachtet die BBWV im Rahmen der Bewertung auch, welche Abwicklungsstelle Transaktionsmodelle bietet, bei denen Transaktionskosten unterhalb, in gleicher Höhe oder höher als der Standard-

Courtage-Satz berechnet werden, ob Möglichkeiten zur Rabattierung des Ausgabeaufschlags bestehen oder ob zusätzliche Fremdkosten bei der jeweiligen Abwicklungsstelle hinzukommen. Auch das Kriterium der Marktüblichkeit der Kosten wird hierbei berücksichtigt. Weitere, wiederum etwas geringer gewichtete Kriterien, jedoch untereinander mit der gleichen relativen Bedeutung, sind die Kriterien Ausführungswahrscheinlichkeit und Ausführungsgeschwindigkeit. Diese wirken sich indirekt auf das Kriterium des Gesamtentgelts aus. Die Ausführungswahrscheinlichkeit (= die Wahrscheinlichkeit, dass der Kundenauftrag zur Ausführung kommt) ist davon abhängig, wieviel Liquidität an dem von der Abwicklungsstelle genutzten Handelsplatz vorhanden ist. Je mehr Liquidität zur Verfügung steht und je mehr Handelsplätze die Abwicklungsstelle bietet, umso höher ist die Ausführungswahrscheinlichkeit. Die Abwicklungssicherheit (= Sicherheit einer ordnungsgemäßen Ausführung) ist davon abhängig, ob bei den jeweiligen Abwicklungsstellen in der Vergangenheit Abwicklungsschwierigkeiten bestanden oder nicht. Neben diesen Ausführungsfaktoren berücksichtigt die BBWV auch nachfolgende qualitative Faktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität: Marktkenntnis und Erfahrungen der Abwicklungsstelle, das Service- und Informationsangebot der Abwicklungsstelle, die zeitnahe Bearbeitung von Reklamationen und Beschwerden sowie die Kooperations- und Unterstützungsbereitschaft der Abwicklungsstelle.

b) Beschreibung etwaiger enger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf alle Abwicklungsstellen, auf denen Aufträge ausgeführt wurden:

Die Auswahl der Abwicklungsstellen erfolgt durch die BBWV unter Beachtung des bestmöglichen Kundeninteresses. Hierzu werden die vorbenannten Kriterien herangezogen und entsprechend bewertet. Die BBWV unterhält keine engen Verbindungen in Bezug auf diese Abwicklungsstellen. Auch bestehen diesbezüglich keine gemeinsamen Eigentümerschaften. Hinsichtlich gegebenenfalls bestehender Interessenkonflikte wird auf den Abschnitt 4 „Interessenkonflikte“ in den „Informationen zur Vermögensverwaltung und zur BBWV“ verwiesen.

c) Beschreibung aller besonderen mit Abwicklungsstellen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen:

Die BBWV hat mit den nachfolgenden Abwicklungsstellen Vereinbarungen getroffen, die Zahlungsverpflichtungen beinhalten:

- DAB
- V-Bank
- Augsburger Aktienbank
- FFB
- Sutorbank

d) Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der Abwicklungsstellen geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen aufgelistet sind:

Im Rahmen der letzten, von der BBWV durchgeführten Überprüfung der Bewertung, welche Abwicklungsstelle die bestmögliche Ausführung für die Kunden bietet, ist keine Veränderung der Abwicklungsstellen vorgenommen worden.

e) Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet:

Die BBWV unterscheidet im Rahmen der Auftragsausführung nicht nach einzelnen Kundenkategorien. Die Aufträge sämtlicher Kundenkategorien werden nach denselben Grundsätzen der Auftragsausführung beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Best Execution Policy) ausgeführt.

f) Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern andere Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen:

Die BBWV unterscheidet im Rahmen der Auftragsausführung nicht nach Kleinanlegern. Die BBWV gewährt bei Aufträgen von Kleinanlegern (Privatkunden) deshalb anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten keinen Vorrang.

g) Erläuterung, wie etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt wurden, einschließlich jeglicher im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/575 veröffentlichter Daten:

Die Auswahl der Abwicklungsstellen wird regelmäßig - mindestens auf jährlicher Basis überprüft. Hierbei werden Stichproben von ausgeführten Aufträgen herangezogen und die für die Ordererteilung relevanten Kriterien analysiert:

- Kurs: Zur Beurteilung der Ausführungsqualität der gehandelten Kurse werden die Daten des vwd market manager herangezogen.
- Kosten: Hierbei werden die expliziten Ausführungskosten der Abwicklungsstelle sowie die Verbuchungskosten der Verwahrstelle berücksichtigt.
- Schnelligkeit: Bei Abwicklungsstellen, zu denen eine Fixschnittstelle besteht, wird die Schnelligkeit als besonders hoch eingestuft. Ordererteilung per E-Mail wird als mittlere Schnelligkeit eingestuft. Bei Abwicklungsstellen, bei denen die Ordererteilung ausschließlich per Fax möglich ist, wird die Schnelligkeit als gering eingestuft.
- Wahrscheinlichkeit der Orderausführung: Hierbei wird analysiert, ob Abwicklungsstellen eine angemessene Vielzahl an Handelsplatz-Möglichkeiten haben oder Spezialisten für bestimmte Marktsegmente bzw. Regionen sind und Liquidität zur Verfügung stellen.
- Abwicklungssicherheit: Die Abwicklungssicherheit der Abwicklungsstellen wird durch die Innendienst-Mitarbeiter der BBWV qualitativ beurteilt.

Nach der Analyse werden die relevanten Kriterien bewertet (gut / durchschnittlich / schlecht) und zu einer Gesamtbeurteilung verdichtet. Bei Abwicklungsstellen, bei denen sich die Gesamtbeurteilung für die jeweilige Gruppe von Finanzinstrumenten gegenüber der letzten Einstufung deutlich verschlechtert hat, wird die Abwicklungsstelle aufgefordert, die Gründe für die Verschlechterung des Ergebnisses darzulegen. Basierend hierauf wird analysiert, ob die Gründe der Verschlechterung struktureller Natur sind oder es sich lediglich um ein temporäres Ereignis handelt, bei denen zu erwarten ist, dass es zukünftig nicht mehr auftreten wird. Bei Vorliegen struktureller Gründe oder bei einer schlechten Beurteilung im Wiederholungsfall wird die Abwicklungsstelle für die jeweilige Gruppe von Finanzinstrumenten von der Liste der Abwicklungsstellen, die im Rahmen der Beratung und Vermittlung durch BBWV zulässig sind, gestrichen.

Sollte die Analyse ergeben, dass eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze erforderlich ist, werden diese angepasst.

h) Erläuterung dazu, wie Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU genutzt werden:

Die BBWV nutzt keine Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU.